

Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2005

4251

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung des Regionalen
Schulabkommens NW EDK (RSA 2000)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2005,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 2005 über die Änderung des Regionalen Schulabkommens NW EDK (RSA 2000) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Zustimmung zur Änderung des Regionalen
Schulabkommens NW EDK (RSA 2000)**

(vom 27. April 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998,

beschliesst:

I. Der Änderung vom 19. November 2004 des Regionalen Schulabkommens NW EDK (RSA 2000) vom 8. Juli 1999 wird zugestimmt.

II. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

1. Ausgangslage

Gemäss §§ 11 und 42 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998 (FHSG; LS 414.11) kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Gebühren abschliessen, die gemäss § 17 FHSG vom Kantonsrat genehmigt werden müssen. Der Kanton Zürich ist an zwei interkantonalen Schulgeldabkommen für den Fachhochschulbereich beteiligt. Es handelt sich zum einen um das Regionale Schulgeldabkommen vom 8. Juli 1999 (RSA 2000; LS 414.16) der Nordwestschweizer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (NW-EDK), bestehend aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich. Der Kanton Zürich ist mit Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 2000 dem RSA 2000 beigetreten. Der Kantonsrat genehmigte diesen Beschluss am 6. November 2000. Zum andern geht es um die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; 414.12), welcher der Kanton Zürich mit Beschluss des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 beigetreten ist. Die Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgte am 14. Juni 2004. Die neue FHV, der alle Kantone beigetreten sind, löste diejenige vom 4. Juni 1998 ab. Beide Abkommen regeln die Schulgelder, die zu entrichten sind, wenn Studierende eine Ausbildungsinstitution ausserhalb des Wohnsitzkantons besuchen. In diesem Fall zahlt der Wohnsitzkanton dem Ausbildungskanton das Schulgeld in Form einer Kopfpauschale, die je nach Ausbildungsgang unterschiedlich hoch ist. Das RSA 2000 geht der FHV vor, d. h., die FHV findet keine Anwendung, wenn die betroffenen Kantone auch am RSA 2000 beteiligt sind.

2. Kernpunkt der Änderung

Das geltende RSA 2000 sieht vor, dass der in der FHV festgelegte Betrag um 20% erhöht wird. Die FHV vom 12. Juni 2003 sieht gegenüber der FHV vom 4. Juni 1998 eine Erhöhung des durchschnittlichen Deckungsgrades von 75% auf 85% vor. Würde der Zuschlag von 20% im RSA 2000 beibehalten, stiege der durchschnittliche Deckungsgrad auf über 100%. Nach längeren Verhandlungen einigten sich die Kantone, darauf, den im RSA festgelegten Zuschlag auf 6% zu verringern. Dies bedeutet im Ergebnis eine Beibehaltung des heutigen Zustands. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass Nachdiplomstudien nicht in das RSA aufgenommen werden können. Dies hat indes keine Aus-

wirkungen, da schon bisher keine Nachdiplomstudien dem RSA 2000 unterstellt waren. Die übrigen Teile des Abkommens bleiben unverändert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind gering. Im Jahre 2003 betrug die Einnahmen für den Kanton Zürich aus dem RSA 2000 rund 22 Mio. Franken. Dem standen Ausgaben von rund 13 Mio. Franken gegenüber. Um die Auswirkungen der neuen Regelung abzuschätzen, wurde auf der Grundlage der Studierendenzahlen des Jahres 2003 eine Modellrechnung durchgeführt. Danach würden für den Kanton Zürich Mehreinnahmen von rund Fr. 10 000 anfallen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 2005 betreffend die Änderung des Regionalen Schulabkommens NW-EDK (RSA 2000) vom 19. November 2004 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Regionales Schulabkommen (RSA 2000) (Änderung)

Das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

² Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21. Februar 1991 sinngemäss.

Art. 5 Liste der beitragsberechtigten Schulen

¹ In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 6 Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

Abs. 1 unverändert.

² Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 6% im RSA erhoben.

Abs. 3 unverändert.

Art. 7 Kantonsbeiträge pro Schuljahr

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr
7.1–7.7	unverändert.	
7.8	– Fachhochschulen Diplomstudiengänge Tarife gemäss FHV, mit einem Zuschlag von 6% im RSA.	
7.9	unverändert.	

Art. 17 Inkrafttreten

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

19. November 2004

Nordwestschweizerische
Erziehungsdirektorenkonferenz